

B e g r ü n d u n g

zur Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes "Ortkamp" der Gemeinde Lengerich, Kreis Lingen

Nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Ortkamp" der Gemeinde Lengerich vom 27.1.72 ist für das Grundstück Flur 26, Gemarkung Lengerich, Flurstück 68, (Eckgrundstück Mühlenstraße/Planstraße "A") eine zwingend zweigeschossige Bebauung ausgewiesen.

Bei der Ausarbeitung einer Planung zur weiteren Bebauung dieses Grundstückes hat sich ergeben, daß die zwingend ausgewiesene zweigeschossige Bebauung für dieses Grundstück Nachteile mit sich bringt. Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen Gebäude, Satteldach, 48 Grad, bebaut.

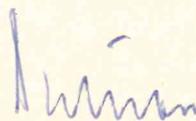
Die zwingend zweigeschossige Bebauung wird daher in zweigeschossig (Höchstwert) geändert. Hierdurch wird eine bessere Bebauung des Grundstückes möglich.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht berührt. Auch ist sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung, da die Planänderung für diese Grundstücke keine Nachteile mit sich bringt.

Die Planänderung Nr. 3 des Bebauungsplanes erfolgt daher nach den Bestimmungen des § 13 BBauG für eine vereinfachte Änderung eines Bebauungsplanes.

Im übrigen gilt die Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Ortkamp" der Gemeinde Lengerich vom 2.6.1971.

Aufgestellt: Gemeinde Lengerich
Lengerich, den 10.8.1976



Gemeindedirektor

Lengerich, den 16.8.76

Gemeinde Lengerich

Der Bürgermeister





Der Gemeindedirektor

